

FNB Gas - Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren zu volatilen Kosten
für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der
Methanverordnung „KOMET“ (BK9-26/620-1 bis
BK9-26/620-5)

23. September 2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt im Namen seiner Mitglieder zum Festlegungsentwurf zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung („KOMET“) wie folgt Stellung.

FNB Gas schließt sich der Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vollumfänglich an. Ergänzend weist FNB Gas auf die folgenden Punkte hin:

Die vorgesehene Befristung auf die vierte Regulierungsperiode greift aus unserer Sicht künftigen, derzeit weder absehbaren noch quantifizierbaren Entwicklungen über das Basisjahr 2025 hinaus vor. Denn auch in der fünften Regulierungsperiode können die Kosten für die Umsetzung der Anforderungen der Methanverordnung gegenüber dem Basisjahr 2025 Schwankungen unterliegen.

Selbst wenn, wie die Beschlusskammer in Randziffer 26 ausführt, ab der fünften Regulierungsperiode ein eingeschwungener Zustand erreicht sein sollte, dürfte dieser im Jahr 2025 noch nicht bei allen Netzbetreibern gleichermaßen vorliegen. Die entsprechenden Kosten können daher im Basisjahr 2025 teilweise unberücksichtigt sein und regulatorisch erst in der fünften Regulierungsperiode anfallen.

Die abschließende Bewertung der Einordnung dieser Kosten über die vierte Regulierungsperiode hinaus sollte auf Grundlage einer Evaluierung der Entwicklung der betreffenden Kostendaten erfolgen. Darüber hinaus sind nachteilige Auswirkungen auf den Effizienzvergleich auszuschließen, die sich lediglich aus der objektiv bedingten, zeitlich unterschiedlichen Umsetzung der Methanverordnung ergeben können.